

Plumanns (Hrsg.)

Neue MaRisk: Praxisumsetzung des Moduls Kreditgeschäft

Wesentliche Neuerungen: Risikokultur,
Sensitivitätsanalysen, Nachhaltigkeitsrisiko-
beurteilung und Risikofrüherkennung

Lars Bedewitz

Verbandsprüfer & Spezialist Kreditmanagement
AWADO GmbH WPG/StBG

Dominik Leukel

Verbandsprüfer & Senior Spezialist Kreditmanagement
AWADO GmbH WPG/StBG

Philipp Plumanns (Hrsg.)

Senior Manager Aufsichtsrecht
Fachlicher Leiter Aufsichtsrecht
AWADO GmbH WPG/StBG

Maximilian Vetter

Director Kreditmanagement
Fachlicher Leiter Kreditmanagement
AWADO GmbH WPG/StBG

A. Vorwort (<i>Vetter</i>)	7
-------------------------------------	----------

B. Intention der 7. MaRisk-Novellierung (<i>Plumanns</i>)	9
--	----------

C. Auswirkungen auf die Kreditgeschäftsprozesse nach BTO 1	13
---	-----------

I. Verzahnung von Risikokultur und Kreditablauforganisation (<i>Plumanns</i>)	13
1. Abgrenzung der Organisationsebenen	15
2. Operationalisierung und Überwachung der Risikokultur	16
a) Leitungskultur (Tone from the top)	17
b) Verantwortlichkeiten	17
c) Wirksame Kommunikation und kritischer Dialog	17
d) Anreize	17
3. Auswirkungen auf den Strategieprozess	19
II. Einsatz von Sensitivitätsanalysen im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung (<i>Leukel</i>)	23
1. Abgrenzung der Kredinehmerarten	23
a) Verbraucherkredite	23
aa) Alle Verbraucherkredite	23
bb) Verbraucherkredite im Zusammenhang mit Wohnimmobilien	24
cc) Sonstige besicherte Verbraucherkredite	24
dd) Unbesicherte Verbraucherkredite	25
b) Unternehmen	25
aa) Kleinst- und Kleinunternehmen	26
bb) Mittlere und große Unternehmen	28
cc) Finanzierung von Gewerbeimmobilien	28
2. Inhaltlicher Rahmen der Analyseverfahren sowie Erleichterungsmöglichkeiten	28
3. Auswirkungen auf die Prozessgestaltung	32

III. Berücksichtigung von ESG-Faktoren in den Kreditprozessen (<i>Vetter</i>)	35
1. Definition und Wirkungsweise von Nachhaltigkeitsrisiken	35
2. Impulse zur operativen Umsetzung in der Kreditorganisation	38
3. Herausforderungen und Grenzen in der Risikobeurteilung	43
a) Interdependenzen	44
b) Unklares Ausmaß der Risikowirkung	44
c) Trennung von Kreditrisiko- und Nachhaltigkeitsbewertung	44
d) Intransparenz	45
e) Erschwerte Ursachenzurechenbarkeit	46
IV. Verfahren der Risikofrüherkennung (<i>Bedewitz</i>)	47
1. Kriterienkatalog der EBA-Guidelinie	47
2. Operative Handlungserfordernisse in der Validierung des Risikofrüherkennungsverfahrens	52
a) Wurden alle betreffenden Kreditnehmer adäquat mit abgegriffen?	52
b) Wie häufig ist das Kriterium aufgeschlagen?	53
c) Ergeben sich Erkenntnisse aus der Zuordnung nach Auftreten des Kriteriums?	53
3. Umgang mit verbraucherorientierten Aspekten	54

D. Zusammenfassende Konsequenzen für die Kreditprozesse <i>(Plumanns)</i>	57
---	-----------

Literaturverzeichnis	59
-----------------------------	-----------

Abkürzungsverzeichnis	61
------------------------------	-----------

Abbildungsverzeichnis	62
------------------------------	-----------

Tabellenverzeichnis	62
----------------------------	-----------

A. Vorwort¹

Die siebte MaRisk-Novelle war im Jahr 2023 das beherrschende Thema für Kreditinstitute. Wenngleich die Konsultationsphase länger gedauert hat, als ursprünglich zu erwarten war, so hat dieser Umstand nicht dazu geführt, dass die Anforderungen mit einer zugunsten der Banken reduzierten Komplexität ausgestaltet wurden. Mit dieser Novellierung der MaRisk ist erstmalig die Verweistechnik angewendet worden, um innerhalb der bestehenden nationalen Rechtsgrundlage auf die Anforderungen der EBA-Leitlinie für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA-Guideline on loan origination and monitoring EBA/GL/2020/06) zu verweisen. Dies ist insofern richtungsweisend, als dass dadurch die zunehmende Harmonisierung im europäischen Aufsichtsrecht aktiv verstärkt wird. Durch dieses Vorgehen erhalten aufsichtsrechtliche Anforderungen, welche regulär ausschließlich von significant institutions (SI) zu beachten sind, unmittelbar auch Bedeutung für less significant institutions (LSI). Der Umfang der Vorgaben der Aufsicht an die Ausgestaltung der Bankorganisation nimmt damit in einem nicht unerheblichen Ausmaß zu. Ein Schwerpunkt kann dabei im Kreditgeschäft verortet werden. Demnach verzeichnet der BTO 1 dieser MaRisk-Novelle den größten Änderungsbedarf. Als roter Faden kann wiederum der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und deren angemessene Beurteilung klassifiziert werden. Sowohl im Bereich des klassischen Risikomanagements als auch

in den operativen Kreditvergabeprozessen sind diese Anforderungen durch alle Teilprozesse hinweg einschlägig. Gleichzeitig ist gegenwärtig noch nicht abschließend klar, welche Auslegung die Aufsicht vornehmen wird, was zu Unsicherheiten bei der Umsetzung der neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben führt.

Mit diesem Buch wird eine praxisorientierte Auseinandersetzung mit den Inhalten der siebten MaRisk-Novelle angestrebt. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Ausgestaltung der Kreditorganisation gelegt. Aufgrund des Umfangs der mit dieser Novelle geänderten aufsichtsrechtlichen Vorgaben, werden weiterführend die Bereiche Risikokultur, Sensitivitätsanalysen, Nachhaltigkeitsrisikobeurteilung und Risikofrüherkennung fokussiert. Das Ziel dieses Buchs besteht darin, Impulse und Gedankenanstöße für eine prüfungssichere und gleichzeitig effiziente Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu liefern. Nach einer Vorstellung der grundlegenden Struktur der Novelle sowie der EBA-Leitlinie in Kapitel zwei, werden im Kapitel drei die übergeordneten Anforderungen, im Hinblick auf die Operationalisierung sowie Überwachung einer angemessenen Risikokultur, dargestellt. Dabei werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie eine Verzahnung zwischen dem Strategieprozess, der Definition des Risikoappetits und einer sich daraus ableitenden Risikokultur gelingen kann. Weiterhin werden Optionen erläu-

¹ Autor: **Maximilian Vetter**. Die Ausführungen geben die persönliche Auffassung der Autoren wieder, die nicht notwendigerweise mit der des Arbeitgebers übereinstimmen muss.

tert, wie die Einhaltung der Risikokultur im operativen Kreditvergabe- und -weiterbearbeitungsprozess überwacht werden kann.

Der Kreditvergabeprozess wird anschließend im Rahmen der Vorstellung der Anforderungen an die Ausgestaltung von Sensitivitätsanalysen weiter fokussiert. In diesem Zusammenhang werden die Grundlagen der entsprechenden Textziffern der EBA-Leitlinie erörtert. Dabei werden praxisnahe Möglichkeiten diskutiert, wie eine Abgrenzung der Kreditnehmerarten, beispielsweise nach Kleinst- und Kleinunternehmen, umgesetzt werden kann. Ebenfalls wird die inhaltliche Konzeption von Sensitivitätsanalysen nach dem Grundsatz der Risikoorientierung gewürdigt. Ziel ist es, Ansätze zu vermitteln, wie der Umfang von Sensitivitätsanalysen in Abhängigkeit zur spezifischen Risikoausprägung eines Kreditnehmers skaliert werden kann. Dadurch soll nicht nur eine hinreichend angemessene Risikobeurteilung erfolgen, sondern gleichzeitig auch prozessuale Effizienz sichergestellt sein.

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in den Kreditprozessen wird darauffolgend, unter erneuter Fokussierung auf den Kreditvergabeprozess, beleuchtet. Nach einer

Vorstellung der grundlegenden Systematik und Funktionsweise von ESG-Risiken, wird ein qualitativer Ansatz zur ESG-Risikobeurteilung beschrieben. Ausgehend von dem Gesamtkreditportfolio dient dieses Modell dazu, die Kreditnehmer zu identifizieren, deren Kreditrisiko durch physische oder transitorische Risiken potenziell negativ beeinflusst werden können. In diesem Kontext werden exemplarische Handlungsansätze erörtert, welche bei den identifizierten Kreditnehmern eingesetzt werden können, um deren ESG-Risikopotential positiv zu beeinflussen oder zumindest dessen Entwicklung zu überwachen. Abschließend erfolgt eine kritische Würdigung der Herausforderungen und Grenzen in der Risikobeurteilung.

Zuletzt widmet sich das Buch den neuen Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikofrüherkennungsverfahren. Dabei werden der entsprechende Kriterienkatalog der EBA-Leitlinie vorgestellt und Ansätze zur operativen Validierung des Risikofrüherkennungsverfahrens eines Instituts dargelegt.

Das Buch schließt mit einer zusammenfassenden Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse.

B. Intention der 7. MaRisk-Novellierung²

Am 29. Juni 2023 hat die BaFin die 7. MaRisk-Novelle veröffentlicht. Im Vergleich zur 6. Novellierung ergeben sich umfassende Änderungen, die im Wesentlichen das Kreditgeschäft und die nachfolgenden Kapitel dieses Buches betreffen. Auf Basis der vergangenen Novellierung-Turnus von ca. 2–3 Jahren bis zur nächsten Novellierung auszugehen. Dies bestätigte sich ebenfalls in der 7. Novelle. Die letzte Novelle datiert auf Oktober 2021.

Um die Notwendigkeit von MaRisk-Novellierung zu verstehen, ist das Verständnis der Bankenaufsicht notwendig. Die Aufsicht von Banken ist ein „lebender Prozess“. Die Anforderungen entwickeln sich ständig weiter. Dies ist einseitig aufgrund von neuen Arbeitsweisen der Kreditinstitute zurückzuführen. Mit der Corona-Pandemie haben viele Kreditinstitute ihren Mitarbeiter die Möglichkeit der mobilen Arbeit am häuslichen Arbeitsplatz angeboten. Aufsichtsrechtliche Regelungen wie in BTO 2 zu Handelsgeschäften, die bis auf wenige Ausnahmen in den Geschäftsräumen der Bank durchzuführen waren, sind somit nicht mehr zeitgemäß.

Des Weiteren ist das Verständnis von nationalem Aufsichtsrecht und supranationalem europäischem Aufsichtsrecht für die aktuelle Novellierung relevant. Die nationale Bankenaufsicht BaFin ist für die Ver-

öffentlichung der nationalen bankenaufsichtsrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die MaRisk stellen somit nationales Bankenaufsichtsrecht dar. Auf supranationaler Ebene ist für die europäische Bankenaufsicht die EBA verantwortlich. Die zentrale Aufgabe der EBA ist es, einheitliche europäische Aufsichtsstandards zu entwickeln und zu veröffentlichen. Diese Aufsichtsstandards werden bspw. auf Basis von Guidelines veröffentlicht. Die Besonderheit der einheitlichen Aufsichtsstandards der EBA ist, dass diese nicht direkt von den Primärinstituten in Deutschland umzusetzen sind. Lediglich die direkt der EBA unterstellten Kreditinstitute müssen die Anforderungen aus den Guidelines umsetzen. Ein weiteres Durchgriffsrecht von Europäischen Anforderungen besteht nur in Ausnahmefällen. Insofern sind bspw. die EBA-Guidelines nicht direkt für die nationalen Kreditinstitute bindend. Damit die supranationalen Aufsichtsrechtanforderungen auch für alle Primärinstitute in geltendem Aufsichtsrecht überführt werden, ist eine Übernahme der Anforderungen in die MaRisk notwendig. Die MaRisk ist für die nationalen Kreditinstitute umzusetzen, da die MaRisk über den § 25a KWG unmittelbar umzusetzen sind.³

In den zurückliegenden Novellierungen wurden die europäischen Anforderungen in Form von Guidelines direkt in Anforderungen in die MaRisk übersetzt. Das heißt, dass

² Autor: **Philipp Plumanns**. Die Ausführungen geben die persönliche Auffassung der Autoren wieder, die nicht notwendigerweise mit der des Arbeitgebers übereinstimmen muss.

³ Vgl. Riediger, H., 2022, S. 95.

die Guidelines weiterhin nur von einer kleinen Anzahl von Kreditinstituten in Deutschland direkt umzusetzen waren. Mit der neuen MaRisk wurde dies allerdings durchbrochen. Die neue MaRisk bedient sich hierbei direkten Verweisen in die jeweiligen Kapitel der Guidelines. Insbesondere im Bereich Kreditgeschäft des BTO 1 MaRisk wird von dieser Verweisteknik Gebrauch gemacht. Somit werden durch die Verweise in die EBA-Guidelinie für die Kreditvergabe und Überwachung einzelne Kapitel zu nationalem Aufsichtsrecht und sind entsprechend durch die Kreditinstitute direkt umzusetzen.

Neben der Neuerung der Verweisteknik basieren MaRisk-Novellierungen ebenfalls auf der Notwendigkeit, dass Ergebnisse aus der Verwaltungspraxis Einzug in die MaRisk erhalten. Ein Beispiel hierfür sind die Anforderungen an die Immobilieneigengeschäfte nach BTO 3. Getrieben durch die Negativzinsen und die sich einengende Marge im klassischen Kundenkreditgeschäft der vergangenen Jahre investierten Kreditinstitute vermehrt in alternative Investments. Hierzu zählen insbesondere die Immobilieneigengeschäft in Form von Renditenentwicklungen oder die Durchführung von Bauträgermaßnahmen durch das Kreditinstitut. In der Vergangenheit bestanden hierzu keine einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Das die Kreditinstitute das Geschäftsfeld der Immobilieneigengeschäfte bereits frühzeitig im Fokus der nationalen Bankenaufsicht stand, lässt sich anhand von Ergebnissen aus Sonderprüfungen vor der MaRisk-Novellie-

rung ableiten.⁴ Die Notwendigkeit für die Aufnahme der Anforderungen zum Immobilieneigenprozess resultiert daher sowohl aus dem veränderten Investitionsverhalten der Kreditinstitute als aus den fehlenden hinreichend konkreten aufsichtsrechtlichen Anforderungen für dieses Geschäftsfeld.

Neben den bereits genannten Punkten der Inhalte der 7. MaRisk-Novelle behandelt diese noch einen weiteren Themenpart: Die Berücksichtigung von ESG-Risiken. Die Thematik von ESG-Risiken und deren aufsichtsrechtlichen Anforderungen fanden erstmals in der 6. MaRisk-Novelle Berücksichtigung. Die BaFin hat die Anforderungen an Kreditinstitute in dem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken am 13. Januar 2020. Die BaFin empfiehlt hierin lediglich, dass Kreditinstitut sich mit Nachhaltigkeitsrisiken strategisch befassen sollten.⁵ Eine Empfehlung der Bankenaufsicht ist in der Verwaltungspraxis nicht mit einer Empfehlung im normalen Sprachgebrauch gleichzusetzen. In der Regel entspricht eine Empfehlung der Bankenaufsicht einer Aufforderung, der Empfehlung nachzukommen. Sowohl die 6. als auch die 7. MaRisk-Novelle haben diese Anforderungen deutlich konkretisiert und den Kreditinstituten konkrete Umsetzungsnotwendigkeit auferlegt.

Die Änderungen in der MaRisk-Novelle unterscheiden in Klarstellungen und Neuerungen. Bei Klarstellungen handelt es sich i. d. R. um keine neuen Regelungsinhalte, sondern lediglich um Anforderungen, die die bestehende Verwaltungspraxis konkre-

⁴ Vgl. Nekat, K., 2022, S. 72.

⁵ Vgl. BaFin, 2020, S. 7.

tisieren.⁶ Klarstellungen sind zeitnah nach Veröffentlichung umzusetzen. Um den Kreditinstituten einen angemessenen Zeitraum der Umsetzung für Neuerungen einzuräumen, hat die BaFin als Stichtag den 01. Januar 2024 gewählt. Neuerungen betreffen insbesondere alle Verweise in EBA-Guide-

lines sowie die Anforderungen aus dem Immobilieneigenprozess nach BTO 3 MaRisk. Die BaFin hat vor diesem Hintergrund die folgenden Passagen als Neuerungen definiert: AT 2.2 Tz. 1 Erl., AT 4.1 Tz. 1 sowie Tz. 2 Erl., AT 4.3.3 Tz. 1, AT 4.5 Tz. 5, BTO 1.2 Tz. 4, BT 3.1. Tz. 1 und BT 3.2 Tz. 1 Erl. MaRisk.⁷

⁶ Vgl. BaFin, 2023a, S. 18.

⁷ Vgl. BaFin, 2023a, S. 19.